

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 191/11 R

L 11 AS 854/11 ER (Bayerisches LSG)
S 13 AS 501/10 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Nürnberger Land,
Waldluststraße 1, 91205 Lauf,

Beklagter, Antragsgegner und
Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 22. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Umstritten sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Zeitraum vom 1.12.2009 bis 31.12.2010. Das Sozialgericht Nürnberg hat die Klage mit Urteil vom 3.8.2011 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und am 28.10.2011 die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Diesen Antrag hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 22.11.2011 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden kann.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 5.12.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 1.12.2011 gegen den Beschluss des LSG Revision eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers ist nicht statthaft. Nach § 160 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Beschluss vom 22.11.2011 ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG) liegt nicht vor. Der Beschluss des LSG ist vielmehr, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG anfechtbar. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

